

Satzung

Wählergemeinschaft unser Bad Salzdettfurth – logisch! (WuBS - logisch!)

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr und Form

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen:
„Wählergemeinschaft unser Bad Salzdettfurth – logisch!“
Ihre Kurzbezeichnung lautet: "WuBS - logisch!".
2. Die WUBS - logisch! ist eine Vereinigung von Bürgern. Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Kommune Bad Salzdettfurth an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner Bad Salzdettfurths zu fördern.
3. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen sowie auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Sie strebt es an, mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen in Bad Salzdettfurth teilzunehmen.
4. Die WUBS - logisch! hat ihren Sitz in Bad Salzdettfurth.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung zumeist die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
7. Soweit diese Satzung Schriftform vorsieht, wird diese auch durch die Verwendung von E-Mail-Nachrichten gewahrt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der WUBS - logisch! können alle Bürger auch über Bad Salzdettfurth hinaus werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung des Zwecks der WUBS - logisch! aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Verwirklichung der Ziele der WUBS - logisch!
zu unterstützen und zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalendermonats.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden muss. Bei Stimmengleichheit gilt diese als Ablehnung.
 - c) Tod
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der WUBS - logisch! verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die WUBS - logisch!
ausschließlich durch Spenden.
2. Mittel der WUBS – logisch! dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der WUBS - logisch!.

§ 4 Organe

Organe der WUBS - logisch! sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten der WUBS - logisch! in offener Abstimmung.
3. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) Beschlussfassung aller das Interesse der WUBS - logisch!
berührenden wichtigen Angelegenheiten
 - b) Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen nach aktuellem
Kommunalwahlrecht
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung der WUBS - logisch!
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie
Entlastung des Vorstandes
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die
Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung
erfolgt grundsätzlich schriftlich auf elektronischem Weg, vorzugsweise
per E-Mail. Zusätzlich können Einladungen postalisch versendet oder im
regionalen Amtsblatt veröffentlicht werden.
6. Es hat mindestens eine Versammlung pro Jahr stattzufinden.
7. Die Versammlung einschließlich Abstimmungen können auch digital
stattfinden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) erster Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der WUBS - logisch!
werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des WUBS - logisch!
endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Die WUBS - logisch! wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten, bei Rechtsgeschäften, die die WUBS - logisch! bis zu einem Betrag von 2.000 Euro verpflichten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 2.000 Euro wird die WUBS - logisch! durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der WUBS - logisch! zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Einsetzung zeitweiliger Arbeitsgruppen oder vergleichbarer Gremien
- f) Bestimmung eines Pressesprechers und/oder Medienverantwortlichen

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in öffentlicher oder auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern erfolgt eine Stichwahl. Sollte diese wiederum zur Stimmengleichheit führen, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl für den Posten des abberufenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

Der Antrag auf Abberufung und Neuwahl muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

(7) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen jeweils durch Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung. Jedes Mitglied im Vorstand ist einzeln stimmberechtigt.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine satzungsgemäße Einladung erfolgt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, zum Zeitpunkt der Abstimmung aufgenommenen Mitglieder gefasst.

(5) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Kandidaten der WUBS - logisch! für die Kommunalwahlen wird in einer Aufstellungsversammlung gemäß Kommunalwahlgesetz (NKWG) beschlossen.

§ 9 Auflösung

Sollte sich drei Jahre kein handlungsfähiger Vorstand finden, gilt die Wählergemeinschaft als aufgelöst. Das restliche Vermögen wird durch die kontoführende Person nach Abzug von anfallenden Kosten und unter Kontrolle der letzten Kassenprüfer einem gemeinnützigen oder wohltätigem Zweck innerhalb der Kommune Bad Salzdetfurth zugeführt.

§ 10 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Form der Einladung
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- d) Tagesordnung
- e) Ergebnisse der Abstimmungen (Beschlüsse)

(2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung anzufertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Anschluss den Mitgliedern bekannt zu geben.
Analog ist bei der Vorstandssitzung zu verfahren.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Vorstandsvorsitzende (oder in dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter) aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder einen anderen Schriftführer für die jeweilige Sitzung oder Versammlung.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über die Kassenprüfer auf den Vorstand übertragen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des WUBS - logisch! und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

(3) Die Tätigkeit des Kassenprüfers wird nicht vergütet.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der WUBS - logisch! am 12.02.2021 in Bad Salzdetfurth beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Bad Salzdetfurth, den 01.03.2021

 